

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" vom 1. Aug. 1974**

### **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23. Januar 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, ausgegeben am 16. Februar 1973, Nr. 4, S. 115) verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Neudarchau, Klein-Kühren, Schutschur, Glienitz, Drethem, Tiessau, Hitzacker, Quarstedt, Darzau, Sammatz, Wietzetz, Barendorf, Govelin, Harlingen, Tollendorf, Bredenbock, Metzingen, Schmessau, Plumbohm, Schmardau, Sarenseck, Seerau, Kähmen, Riskau, Tripkau, Streetz, Dannenberg, Schaafhausen, Thunpadel, Karwitz, Wedderien, Pudripp, Braasche, Zernien, Breese, Riebrau, Timmeitz, Sellien, Fließau, Göhrde, Mützingen, Wibbese, Mehlfien, Volkfien, Teichlosen, Sallahn, Redemoißel, Gülden, Middefeitz, Prepow, Gohlau, Wittfeitzen, Dommatzen, Waddeweitz, Kukate, Klein-Gaddau, Groß-Gaddau, Schlanze, Bischof, Kiefen, Dickfeitzen, Braudel, Reddereitz, Priebeck, Beseland, Schlannau, Quartzau, Korvin, Clenze, Bussau, Kassau, Jiggel, Spithal, Winterweyhe, Göhr, Solkau, Lütenthien, Schnega, Wöhningen, Bergen, Billerbeck, Gledeberg, Proitze, Warpke, Schäpingen, Gielau, Meußließen, Reddien, Dübbekold, Katemin werden - soweit sie im Außenbereich liegen (außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) - mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach dem Katasterstand vom 1.2.1973 wie folgt begrenzt:

#### *Im Norden*

durch eine gedachte Linie zwischen den Bühnenköpfen der Elbe vom Schnittpunkt der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Katemin mit der Elbe bis Hitzacker.

#### *Im Osten*

durch das an der Einmündung in die Elbe beginnende Westufer der Jeetzel bei Hitzacker, das Westufer des Jeetzelhafens in Hitzacker bis zur Hiddobücke. Die weitere Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft den Verbindungsweg von der Hiddobücke in Hitzacker zum Weinbergsweg, den Weinbergsweg bis zum Dr.-Helmut-Meyer-Weg, den Dr.-Helmut-Meyer-Weg entlang bis zum Schützenhaus, von hier den Schützenweg entlang bis zur Gelderländer Straße, die Gelderländer Straße entlang in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 231, diese in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Nebenbahn Lüneburg-Dannenberg, an der Nebenbahn entlang, ohne diese in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, bis zur Kreuzung mit der L 231, die L 231 entlang in Richtung Süden über Kähmen und Streetz bis zur Einmündung in die B 216, von dort die B 248 a entlang über

Prisser bis zur Einmündung in die B 248 am nördlichen Ortseingang von Schaafhausen, von dort den Clenzer Heerweg entlang über Neutramm, östlich vorbei an Volkfien bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Teichlosen-Breustian südöstlich von Teichlosen, dieser Straße etwa 200 m südöstlich folgend bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Klein-Witzetze-Breustian, entlang dieser Straße in südlicher und später in westlicher Richtung über Klein-Witzetze hinaus bis zum Heidekrug in Sallahn, von hier aus in südlicher Richtung den Wirtschaftsweg (Flurstück 338/215, Flur 2, Gemarkung Sallahn, Flurstück 87, Flur 3, Gemarkung Tüschau, Flurstück 79, Flur 1, Gemarkung Marlin) bis zur Einmündung in den Weg von Krummasel nach Maddau (Flurstück 80, Flur 1, Gemarkung Marlin), diesen Weg ca. 100 m in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Kukate-Sallahn (Flurstück 44/1, Flur 1, Gemarkung Kukate), diesen Weg in südlicher Richtung an Kukate vorbei bis zur L 264, die L 264 in westlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die Kreisstraße 18. Die K 18 bis Clenze, von dort die L 261 entlang bis Kassau, von Kassau über Jiggel und die L 263 bis Bergen, von Bergen die B 71 bis Wöhningen, von Wöhningen die Gemeindeverbindungsstraße über Oldendorf bis Schnega. Von Schnega die Gemeindeverbindungsstraße über Billerbeck bis Warpke, von Warpke den Wirtschaftsweg (Flurstück 77 und 78 der Flur 5, Gemarkung Warpke) entlang bis zur Zonengrenze.

#### *Im Süden*

durch die Zonengrenze bis zur Kreisgrenze (Stand 1.3.1974) zum Landkreis Uelzen.

#### *Im Westen*

durch die Kreisgrenze zum Landkreis Uelzen, die Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg nach dem Stand vom 1.3.1974 bis zur Elbe. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes an Straßen, Wegen, Dämmen oder Deichen verlaufen, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

(3) Für den Umfang der Gebietsausweisung ist die Eintragung der Grenzen in einer Karte (Ausschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25000, Blatt 2731 Neuhaus, Ausgabe 1957, Blatt 2830 Dahlenburg, Ausgabe 1957, Blatt 2831 Bredenbock, Ausgabe 1957, Blatt 2832 Dannenberg, Ausgabe 1958, Blatt 2930 Himbergen, Ausgabe 1956, Blatt 2931 Gülden, Ausgabe 1957, Blatt 2932 Breese im Bruche, Ausgabe 1958, Blatt 3030 Suhlendorf, Ausgabe 1957, Blatt 3031 Clenze, Ausgabe 1957, Blatt 3130 Clenze, Ausgabe 1957, Blatt 3130 Bodenteich, Ausgabe 1957, Blatt 3131 Bergen, Ausgabe 1957, und in Ergänzung dieser Karte für den Grenzverlauf im Osten von der Hiddobücke in Hitzacker bis zur Kreuzung der Nebenbahn Lüneburg-Dannenberg mit der L 231 in Hitzacker die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000, Blatt 2832/6 Bitter, Ausgabe 1970, Blatt 2832/11 Marwedel, Ausgabe 1954, Blatt 2832/12 Hitzacker, Ausgabe 1954, Blatt 2832/16 Sarenseck, Ausgabe 1958, Blatt 2832/17 Seerau, Ausgabe 1958, maßgeblich.

Diese Karten sind beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde, beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz - in Hannover und bei den Samtgemeinden Hitzacker, Dannenberg, Clenze.

Die Karten und ihre Ausfertigungen können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## § 2

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen

werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzdecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde folgende Veränderungen:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich der Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Errichtung von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
- d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Anlage von Teichen,
- g) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen und Bächen sowie von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsbrocken,
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
- i) die in § 4 Abs. 1 a-c genannten Maßnahmen, sofern der Landkreis Lüchow-Dannenberg widerspricht.

(2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht etwa eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

(1) Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg sind schriftlich anzuzeigen

- a) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen (z. B. Kahlschlag ohne Wiederaufforstung),
- b) die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- c) das Errichten von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden als Folge einer Änderung der Nutzungform.

(2) Mit der Ausführung der in Abs. 1 a), b) und c) genannten Maßnahmen kann begonnen werden, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige widerspricht und die Vorhaben nicht nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind.

(3) Der Landkreis darf nur widersprechen, sofern zu befürchten ist, daß die in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen eintreten.

#### § 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Die Bestimmungen des Nieders. Bodenabbaugesetzes vom 15.3.1972 bleiben unberührt,
5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
7. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften.

#### § 6

Wer ohne die nach §§ 3 und 4 erforderliche Genehmigungen oder entgegen einem Verbot nach § 2 Änderungen durchführt, hat auf Verlangen des Landkreises Lüchow-Dannenberg den alten Zustand wieder herzustellen oder die durch die rechtswidrigen Änderungen verursachten Schäden und Verunstaltungen der Landschaft auf andere Weise im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu beseitigen.

#### § 7

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,-- DM geahndet werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gem. § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 1, Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 9 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Dannenberg vom 24.4.1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 6.5.1939, S. 55 ff.).

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Riebrau im Kreise Lüchow-Dannenberg vom 14.12.1956 (Pfarrhof und Friedhof im Dorfe Riebrau), veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisverwaltung vom 3.1.1957, Nr. 1/57.

Die Verordnung zum Schutze des Geländes der "Wifo" im Zuge der Elbhöhen, zwischen Hitzacker und dem Forsthaus Junkerwerder vom 15.5.1953, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisverwaltung vom 20.5.1953 Nr. 16/1953.

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüneburg vom 17. Oktober 1946 und 9. Juli 1959 in den durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Lüchow vom 23. Juni 1972 (Nds. GVBl. vom 27. Juni 1972, Nr. 30, S. 322 ff.) dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zugeordneten Gebietsteilen.

L.S.

Paasche Meiner  
Oberkreisdirektor Landrat

*Am 30.9.1974 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg veröffentlicht.*